



HAUSHALTSSATZUNG VOM 20.01.2025 UND BEKANNTMACHUNG
DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 36.250.680 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 41.625.410 EUR |
| abzüglich globaler Minderaufwand von | 800.000 EUR |
| somit auf | 40.825.410 EUR |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| im Finanzplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 34.435.265 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 41.817.836 EUR |
| (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 800.000 EUR im Ergebnisplan) | |

| | |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 8.931.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.579.200 EUR |

| | |
|----------------------------------------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.651.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.925.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.574.730 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.

§ 6

Insbesondere zur Reduzierung der Wohnnebenkosten erhebt die Gemeinde Schalksmühle unterschiedliche Hebesätze der Grundsteuer B für Wohn- und Nichtwohngrundstücke.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 164 v.H. |
| 1.2 | für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) auf | 1.119 v.H. |
| 1.3 | für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) auf | 607 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 454 v.H. |

§ 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

§ 8

Grundsätzlich sind die Aufwendungen bzw. die Auszahlungen in den einzelnen Produkten gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind folgende Budgets für Aufwendungen:

| Budget | Bezeichnung |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Personal | Personal- und Versorgungsaufwand |
| Afa | Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung |
| Dienstreisen | Dienstreisen von Mitarbeitern |
| Geschäft | Geschäftsaufwendungen |
| Telefon | Telefonkosten |
| Porto | Portokosten |
| Unterhaltung | Bauliche Unterhaltung Gebäude |
| Bewirtschaftung | Bewirtschaftungskosten Grundstücke |
| ILV Bauhof | Interne Leistungsverrechnungen BAB Bauhof |
| ILV GBA | Interne Leistungsverrechnungen Grundbesitzabgaben Gemeindegrundstücke |

Diese Ansätze werden jeweils produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge aus Zahlungen für Schadensfälle in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen aus Zahlungen für Schadensfälle zugunsten der Auszahlungsermächtigung. Genauso berechtigen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für Holzverkäufe zu entsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für Holzeinschläge.

§ 9

Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Änderungen im Nachtragsplan im Sinne von § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW enthalten sein müssen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der bevor Investitionen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, einem Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne von § 13 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW unterzogen werden müssen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Für die Pflicht zur Folgekostenberechnung bei mehrjährigen Engagements beträgt die Wertgrenze 25.000 EUR.

Die Wesentlichkeitsgrenze für Erläuterungen gemäß § 19 Satz 2 Nr. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 17.12.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 22.01.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr (mit Terminvereinbarung) und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 20.01.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Voss